

II-6362 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich



Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

Wien, am 23. Juni 1992  
GZ: 10.101/199-X/A/5a/92

28101AB

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

1992-06-24  
zu 2875/J

Parlament  
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2875/J betreffend Vollzugsdefizite der Gewerbebehörde/Fall Fa. Fritz Egger Spanplatten Ges.m.b.H. St. Pölten - Unterradlberg, welche die Abgeordneten Langthaler, Freunde und Freundinnen am 4. Mai 1992 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1.1.1. und 1.1.3. der Anfrage:

Welche gewerberechtlichen Genehmigungsbescheide liegen derzeit für die Anlage der Fa. Egger in St. Pölten/Unterradlberg vor, von wann stammen diese Bescheide und welche Anlagenteile sind jeweils Gegenstand der Bewilligung?

Wann wurde die behördliche Genehmigung zur Aufschüttung einer Sägespänehalde und zur Lagerung von Holzspänen im Freien (beide sind mit karzinogenem Staub belastet) erteilt?

Republik Österreich

~~Dr. Wolfgang Schüssel~~  
Wirtschaftsminister

- 2 -

Antwort:

Bescheid Magistrat St. Pölten vom 19.2.1970

betreffend Errichtung eines Spanplattenwerkes mit Nebenanlagen  
(betriebsint. Bezeichnung Johannes IV, später Bähre IV), umfas-  
send insbes.

Produktionshalle (Halle 1 und 2) mit  
Holzplatz

Spaner

Trockner

Produktionsstrang

Endfertigungsstraße

Rohplattenlager

Fertiglager und Versand

Kompressoranlage

Thermoölanlage für Preßbeheizung

Hydraulikanlage für Presse

Isotopen-Flächengewichtsmeßanlage

Schlosserei

Bescheid Magistrat St. Pölten vom 2.6.1971

betreffend Überprüfung des Projektes Produktionsanlage IV mit  
Genehmigung geringfügiger Projektsänderungen

Bescheid Magistrat St. Pölten vom 10.2.1972

Genehmigung für Produktionsanlage Bähre V mit Nebenanlagen um-  
fassend insbes.

Produktionshalle

Spanerei mit Haldenlagerung

Trocknerei

Produktionsstrang

Isotopen-Flächengewichtsmeßanlage

Endfertigungsstraße

Rohplattenlager

Fertiglager und Versand

Republik Österreich

  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 3 -

**Kompressoranlage****Thermoölanlage für Preßbeheizung****Hydraulikanlage für Presse****Notstromaggregat****Haustankstelle****Bescheid Magistrat St. Pölten vom 27.12.1972****Genehmigung für Errichtung einer Zentralheizungsanlage und einer Wasserversorgungsanlage****Bescheid Magistrat St. Pölten vom 28.8.1973****Genehmigung der Anlage Esther II (im wesentlichen Produktionsanlage für beschichtete Platten) samt Nebenanlagen, insbes.****Trocknerhalle****Zerspaner****Aufbereitung****Trafo****Gasreduzierstation****Bunkeranlagen****Förderanlagen****Trockner sowie****Produktions- und Lagerhalle mit****Spanaufbereitung****Rohplattenpreßstrang****Hydraulikanlagen****Trafo****Formstraße****Isotopen-Flächengewichtsmeßanlage****Kaschierung****Beschichtungspresse****Besäumnisanlage****Sortieranlage****Rohleimtank****Leimaufbereitung****Kompressoranlage**

Republik Österreich

  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 4 -

Heizölgeneratoren  
Kühlanlage  
Gasdruckregelstation sowie  
Papierhalle  
Sozialgebäude  
Garagen

Die Produktionsanlagen Esther II wurden bereits stillgelegt und verschrottet.

Bescheid Magistrat St. Pölten vom 4.4.1978

Betriebsbewilligung für Anlage Esther II samt Genehmigung geringfügiger Projektsänderungen

Bescheid Magistrat St. Pölten vom 28.8.1979

Genehmigung für Produktionsanlage Bähre XI samt Nebenanlagen, im wesentlichen

Lager- und Produktionshalle mit  
Produktionsstrang  
Pressen  
Hydraulikanlage  
Formerei  
Beleimung  
Härterei  
Isotopen-Flächengewichts- bzw. Dickenmeßanlagen  
Kesselhaus  
Tankraum  
Gasdruckstation  
Trafo  
Sprinklerzentralen sowie  
Lagerhalle und Trocknerhalle mit  
Trafostation  
Gasreduzierstation  
Brennerkammer  
Sprinklerzentrale weiters

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 5 -

Sägespänelager außenseitig  
Erweiterung Spanerei

Bescheid Magistrat St. Pölten vom 20.6.1980

Genehmigung für 2. Endfertigungsstraße Johannes XI mit Nebenanlagen insbes. umfassend

Besäumung

Schleiferei

Förderanlagen

Absaugung

Förderanlagen

Absaugung

Filteranlagen

Sortierung

Bescheid Magistrat St. Pölten vom 19.11.1980

Genehmigung für 2. Kurztaktbeschichtungsanlage samt Nebenanlagen umfassend insbes.

Kurztaktpresseanlage

Besäumung

Säge

Bürstenmaschine

Sprinklerzentrale

Bescheid Magistrat St. Pölten vom 3.6.1983

Betriebsbewilligung für 2. Kurztaktbeschichtungsanlage

Bescheid Magistrat St. Pölten vom 28.6.1983

Genehmigung für die Errichtung einer Lagerhalle mit Sprinkleranlage, weiters eines Portier- und Sozialgebäudes und einer Brückenwaage

Bescheid Magistrat St. Pölten vom 13.9.1983

Betriebsbewilligung für Anlage Bähre XI

Republik Österreich

~~Dr. Wolfgang Schüssel~~  
Wirtschaftsminister

- 6 -

Bescheid Magistrat St. Pölten vom 26.9.1984

Genehmigung für Dekorpapier-Imprägnieranlage samt Nebenanlagen  
samt  
Rohpapierlager  
Harzstoff- und Melaminlagerung  
Kompressoranlage  
Harzaufbereitung  
Fertigpapierlager  
Verladung  
Abluftanlagen

Diese Anlage wurde nicht errichtet.

Bescheid Magistrat St. Pölten vom 26.7.1989

Genehmigung für weitere Kurztaktbeschichtungsanlage samt Nebenan-  
lagen insbes. umfassend  
Reinigungsanlagen  
Besäumung  
Säge  
Abluftanlagen weiters für  
Umwidmung der Trocknerhalle Esther II in Lagerhalle und Anbau  
einer neuen Lagerhalle sowie  
Umbau Hackanlage

Punkt 1.1.2. der Anfrage:

Auf welche Produktionskapazität lautete die ursprüngliche gewerbe-  
behördliche Bewilligung und wie hoch ist die derzeitige aufgrund  
von Erweiterungsbescheiden zulässige Produktionskapazität des  
Werkes?

Antwort:

Die ursprüngliche Produktionskapazität lautete auf 160 m<sup>3</sup>/Tag.  
Der derzeit rechtskräftig genehmigte Umfang beträgt 700 m<sup>3</sup>/Tag.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 7 -

Punkt 1.2. der Anfrage:

Welche Luftschatzstoffemissionen dieser Anlage sind derzeit in den rechtskräftigen Bescheiden begrenzt und wie lauten jeweils die Emissionsgrenzwerte?

Antwort:

Bescheid vom 10.2.1972: Abluft-Emissionsgrenzwert für Stäube  
150 mg/m<sup>3</sup>

Bescheid vom 28.8.1973: Abluft-Emissionsgrenzwert für Stäube  
150 mg/m<sup>3</sup>

Bescheid vom 28.8.1979: Abluft-Emissionsgrenzwert für Stäube  
150 mg/m<sup>3</sup>

Bescheid vom 20.6.1980: Reingasstaubgehalt lt. Projekt kleiner  
als 50 mg/m<sup>3</sup> genehmigt

Bescheid vom 26.9.1984: Abluft-Emissionsgrenzwert für Formaldehyd  
20 mg/m<sup>3</sup>

Bescheid vom 26.7.1989: Reststaubgehalt max. 5 mg/m<sup>3</sup> lt. Projekt  
genehmigt

Punkt 1.3.1. der Anfrage:

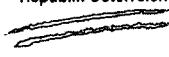
Enthalten die rechtskräftigen Bescheide auch den Auftrag zur kontinuierlichen oder fallweisen Messung bestimmter Luftschatzstoffe durch den Betreiber?

Antwort:

Bescheid vom 27.12.1972: Einmalige Kontrollmessung für Reingasstaub vorgeschrieben

Bescheid vom 28.8.1973: Die Anordnung von Abluftmessungen betr.  
Staub wurde vorbehalten

Republik Österreich

  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 8 -

Bescheid vom 26.9.1984: Einmalige Kontrollmessung für Formaldehyd  
in Abluft vorgeschrieben

Weiters wurden fallweise Messungen von der Gewerbebehörde der  
Fa. Fritz Egger Ges.m.b.H. gesondert aufgetragen.

Punkt 1.3.2. der Anfrage:

Wieviele solcher Messungen liegen der Gewerbebehörde vor und  
wieviele ergaben eine Grenzwertüberschreitung?

Antwort:

Der Gewerbebehörde liegen Meßberichte über Emissionsmessungen vor  
vom

10.-12.7.1985 (Staub, HCHO, Phenol, org. C)

1.7.1986 (Staub, org. C)

2.7.1986 (Staub, org. C)

31.3.1987 (Staub, org. C)

28.-30.10.1987 (Staub)

1. u. 2.8.1989 (Staub)

sowie weitere in der Umweltverträglichkeitsanalyse als Beurteilungsgrundlage angeführte Meßwerte bzw. Berichte über Immissionsmessungen vom

7.-12.8.1991 (NO<sub>2</sub>, SO<sub>2</sub>, Staub, Ozon)

23.-25.9.1991 (NO, NO<sub>2</sub>, SO<sub>2</sub>, Staub, Ozon, Gesamtkohlenwasserstoffe)

28.10.1991-16.1.1992 (NO, NO<sub>2</sub>, SO<sub>2</sub>, Staub, Phenol, Formaldehyd)

Überschreitungen der bescheidmäßig festgesetzten Emissionsgrenzwerte wurde festgestellt:

für Staub im Juli 1985 am Trockner IV und Haupttrockner XI, im Juli 1986 am Trockner V und Haupttrockner XI, im März 1987 am Trockner IV, im Oktober 1987 an den Trocknern IV und V.

Republik Österreich

~~Dr. Wolfgang Schüssel~~  
Wirtschaftsminister

- 9 -

Punkt 1.4.1. der Anfrage:

wieviele behördliche Überprüfungen der Luftschadstoff-Emissionen wurden von der Gewerbebehörde seit Bestehen der Anlage vorgenommen?

Antwort:

Entsprechende Aufträge wurden an einschlägige Prüfanstalten erteilt (z.B. ÖTEC).

Weiters wurde der Fa. Fritz Egger Ges.m.b.H. von der Gewerbebehörde die Veranlassung derartiger Messungen durch eine autorisierte Anstalt aufgetragen und diese auch durchgeführt.

Darüber hinaus wurde die Durchführung von kontinuierlichen und diskontinuierlichen Immissionsmessungen von Luftschadstoffen angeordnet, die seit Ende Oktober 1991 laufen.

Punkt 1.4.2. der Anfrage:

Welche bescheidmäßig festgelegten Grenzwerte wurden bei der letzten behördlichen Messung überschritten und in welcher Höhe?

Antwort:

Überschreitungen der bescheidmäßig festgesetzten Emissions-Grenzwerte für Staub von 150 mg/m<sup>3</sup> wurden bei den Anlagen Spanaufbereitung (Sägespäneförderung IV, Sägespäneförderung XI) und Produktionslinie V (Trommeltrockner) ausgewiesen. Dabei werden für die Späneförderung IV und XI jeweils 300 mg/m<sup>3</sup> (rechnerisch) bzw. für den Trommeltrockner V 189 mg/m<sup>3</sup> angegeben.

Republik Österreich  
~~Dr. Wolfgang Schlüssel~~

Dr. Wolfgang Schlüssel  
Wirtschaftsminister

- 10 -

**Punkt 1.5.1. der Anfrage:**

Wann langte der Antrag des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie auf Erteilung nachträglicher Auflagen gemäß § 79 a GewO bei der Gewerbebehörde ein?

**Antwort:**

Der Antrag des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie vom 26.7.1989, Zl. 28 0038/5-I/6/89, ist am 11.8.1989 beim Magistrat St. Pölten eingegangen.

**Punkt 1.5.2. der Anfrage:**

Wurde daraufhin eine Augenscheinsverhandlung abgehalten und in welcher Weise wurden die Nachbarn davon verständigt?

**Antwort:**

Das aufgrund des unter Punkt 1.5.1. angeführten Antrages eingeleitete Verfahren gemäß § 79 GewO 1973 wird laufend in Verbindung mit dem anhängigen Verfahren über das Ansuchen der Fa. Fritz Egger Ges.m.b.H. für den Um- bzw. Neubau des Spanplattenwerkes (§ 81 leg.cit.) durchgeführt. Gesonderte Augenscheinsverhandlungen im Verfahren gem. § 79 a GewO 1973 wurden daher nicht abgehalten.

**Punkt 1.5.3. der Anfrage:**

Warum kam es aufgrund des Antrages der Umweltministerin zu keiner nachträglichen Auflagenerteilung? Warum wurden dem Werk in St. Pölten Unterradlberg nicht - wie dies zum Beispiel beim Spanplat-

Republik Österreich



Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 11 -

tenwerk in St. Johann in Tirol der Fall war - emissionsmindernde Maßnahmen aufgetragen?

Antwort:

Bei diversen Erörterungen der Emissionsproblematik des Spanplattenwerkes der Fa. Fritz Egger Ges.m.b.H. mit Fachexperten wurde die übereinstimmende Ansicht vertreten, daß insbesondere auch die Emission organischer Luftschadstoffe zu verringern ist. Eine Verbesserung der Emissionssituation nach dem "end of pipe-Prinzip" sollte nur sekundär realisiert, primär sollte eine Lösung durch einen Neubau mit Einsatz modernster Technologie zur Vermeidung des Entstehens besonders relevanter Luftschadstoffe bzw. Verfrachtungen angestrebt werden.

Ein Vergleich mit dem Spanplattenwerk der Fa. Fritz Egger Ges.m.b.H. in St. Johann/Tirol ist nicht zielführend, da bei den relativ alten Spanplatten-Produktionsanlagen in Unterradlberg die Prüfung der Verhältnismäßigkeit im Sinne des § 79 (1) GewO 1973 höchst problematisch erscheint und einschlägige Investitionen das Auftreten übermäßiger Emissionen und damit unzumutbarer Immissionen nur zeitlich verschoben hätte.

Überdies ist im laufenden Verfahren gemäß § 79 GewO 1973 aufgrund des von der Gewerbebehörde bei der NÖ. Umweltschutzanstalt eingeholten Immissionsschutzplanes (ISP) vom 20.3.1992 ein Maßnahmenpaket zur deutlichen Verbesserung der Nachbarschaftssituation beim zumindest vorläufigen Weiterbetrieb der Altanlagen in Ausarbeitung.

Punkt 1.5.4. der Anfrage:

Hat die Umweltministerin einen Devolutionsantrag wegen Säumnis der Gewerbebehörde 1. Instanz gestellt?

Republik Österreich

  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 12 -

Antwort:

Ein Devolutionsantrag ist nicht bekannt, wobei auf das laufende Verfahren gemäß § 79 GewO 1973 hingewiesen wird.

Punkt 1.6.1. der Anfrage:

Wurde von der Behörde (einem Sachverständigen) die Zusammensetzung und die Korngröße des Staubs untersucht? Kann dieses Gutachten von der Bevölkerung eingesehen werden?

Antwort:

Laut Meßbericht der NÖ. Umweltschutzanstalt für den Zeitraum 28.10.1991 bis 16.1.1992 bzw. der Erklärung des Amtssachverständigen für den technischen Umweltschutz des Amtes der NÖ. Landesregierung, Abteilung B/10, bei der Verhandlung am 20.2.1992 wurden Immissionskonzentrationen von Schwebstaub mit einem Körnungsdurchmesser kleiner als 10 Mikrometer von größer als 100 Mikrogramm/m<sup>3</sup> Halbstundenmittelwerte (HMW) an mehreren Meßtagen erfaßt.

Dieses Gutachten kann von den Verfahrensparteien, somit auch von Nachbarn (§ 356 Abs.3 GewO 1973), eingesehen werden.

Punkt 1.6.2. und 1.6.3. der Anfrage:

Wie hoch ist laut diesem Gutachten der Hartholzanteil dieses Staubs?

Wurde aufgrund der tatsächlichen Emissionen der Anlage ein ärztliches Gutachten eingeholt?

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 13 -

Antwort:

Es wurden folgende Gutachten eingeholt: medizinisch-hygienisches Gutachten Univ. Prof. DDr. Haider vom 12.8.1991, sowie gutächtliche Erklärung des Vorgenannten und des medizinischen Amtssachverständigen des Magistrates der Landeshauptstadt St. Pölten bei der mündlichen Verhandlung am 20.2.1992 aufgrund der von der NÖ. Umweltschutzanstalt durchgeföhrten Immissionsmessungen, weiters Stellungnahme dieses Amtssachverständigen vom 13.1.1989.

Laut dem medizinisch-hygienischen Gutachten (Univ. Prof. DDr. Haider, Vorstand des Institutes für Umwelthygiene der Universität Wien) ist der Holzstaub, der vom Spanplattenwerk der Fa. Fritz Egger Ges.m.b.H. emittiert wird und in der Folge in den Immissionen auftritt, den vorliegenden Beurteilungsgrundlagen zufolge als nicht karzinogen zu bezeichnen.

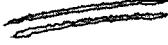
Punkt 1.6.4. der Anfrage:

Inwiefern wurde von der Behörde eine Beschränkung oder Stilllegung der Anlage wegen Gesundheitsgefährdung (§ 360 GewO) geprüft?

Antwort:

§ 360 (2) GewO 1973 1. Fall sieht behördliche Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen nur bei einer tatsächlich durch eine genehmigte Betriebsanlage verursachten Gefahr für Leben oder die Gesundheit von Menschen vor, nicht aber einer von dieser verursachten unzumutbaren Belästigung der Nachbarn. Die Voraussetzungen nach § 360 (2) leg.cit. 1. Fall liegen nach Ansicht der Gewerbebehörde aufgrund des bisherigen Erkenntnisstandes nicht vor.

Republik Österreich

  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 14 -

Punkt 1.7. der Anfrage:

Wie hoch wären die Emissionen, wenn die Anlage mit der derzeitigen Produktionskapazität emissionsreduzierende Maßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik einsetzen würde?

Antwort:

Es darf auf die unter Punkt 1.5.3. der Anfrage angeführte Studie verwiesen werden, derzufolge bei den untersuchten Spanplattenwerken - die Vergleichbarkeit mit dem Werk Unterradlberg ist nur zum Teil gegeben - bei normalen Betriebsbedingungen der Trocknungsanlagen die absoluten Mengenströme für die Summe an organischen Stoffen (Staub + Aerosole + organische Stoffe (FID) + Formaldehyd) der bisherigen Trockneremission von 39,1 kg/h bzw. 54,8 kg/h auf eine Restemission von 11,2 kg/h bzw. 13,4 kg/h reduziert werden. Dies gilt aber nur für den Anlagenteil Spänetrocknung!

Eine lineare Vergleichsrechnung ist aber für das Spanplattenwerk Unterradlberg nicht möglich.

Punkt 2.1. der Anfrage:

Da im gewerberechtlichen Verfahren zunächst die Vereinbarkeit des Projekts mit dem Flächenwidmungsplan zu prüfen ist, die Frage: In welcher Widmungskategorie sind die für den Ausbau beabsichtigten Flächen und die Flächen des bestehenden Werkes ausgewiesen?

Antwort:

Es handelt sich um Bauland Industriegebiet.

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 15 -

Punkt 2.2. der Anfrage:

Welche Emissionserhöhung würde sich aufgrund der Umstellung vom bisher verwendeten schadstoffarmen Energieträger Erdgas auf den ökologisch bedenklichen Energieträger Kohle ergeben?

Antwort:

Der geplante Wirbelschichtkessel soll erst im Zuge der ersten Baustufe errichtet werden. Es gibt daher keinen Vergleich des laut Fragestellung "bisher verwendeten Energieträgers Erdgas" mit Kohle. Laut Projekt soll der Braunkohleanteil am Gesamtbrennstoffbedarf in der Baustufe 1 nur bei 5 % und in der Baustufe 2 nur bei 10 % liegen.

Punkt 2.3.1. der Anfrage:

Welche zusätzlichen Belastungen würden sich für die Bevölkerung laut Einreichunterlagen und nach Meinung der Behörde durch die Verbrennung von Spanplatten und Spanplattenresten mit und ohne Beschichtung ergeben?

In welcher Höhe würden insbesondere SO<sub>2</sub>, HCl, HF und CO sowie Dioxine und Furane anfallen?

Antwort:

Die Grenzwerte für die Luftschadstoffemissionen aus der geplanten neuen Wirbelschichtkesselanlage werden bei einer gewerbebehördlichen Genehmigung gemäß § 81 i.v.m. § 77 (1) GewO 1973 bescheidmäßig festgesetzt werden. Das vorausgehende Ermittlungsverfahren ist bekanntlich noch nicht abgeschlossen. Jedenfalls werden auch die in der Anfrage hier angeführten Luftschadstoffe entsprechend berücksichtigt.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 16 -

Laut UVA - Teil A, Verfahrenstechnik, ist u.a. bei der Wirbel-schichtanlage mit nachstehenden Emissionen zu rechnen:

SO <sub>2</sub>	Teillast ca. 3 kg/h Vollast ca. 8 kg/h
HCl	Teillast ca. 0,1 kg/h Vollast ca. 0,4 kg/h
HF	Teillast kleiner als 0,03 kg/h Vollast kleiner als 0,05 kg/h
CO	Teillast ca. 0,8 kg/h Vollast ca. 1,3 kg/h

Die Emissionen der Dioxine und Furane, angegeben als TCDD-Äquivalente, werden laut den durchgeführten Verbrennungsversuchen in der Pilotanlage des Herstellers den Grenzwert von 0,1 ng/m<sup>3</sup> für das 2-, 3-, 7-, 8-TCDD-Äquivalent nicht überschreiten (BGBI. Nr. 134/1990).

Punkt 2.3.2. der Anfrage:

Welche speziellen Filterverfahren sollen diese Schadstoffe nach Ansicht des Betreibers und nach Ansicht der Behörde vermindern?

Antwort:

Laut Projekt soll eine Kesselanlage mit Wirbelschichtdampferzeuger mit Fangrinnenabschneidern, Multizyklon und Gewebefilter errichtet werden. Bei Bedarf können Additive zur Abgasentschwefelung zugeführt werden bzw. könnte die Gewerbebehörde aufgrund des voraussichtlich angeordneten Probabetriebes noch andere bzw. zusätzliche Maßnahmen zur Emissionsreduktion, z.B. selektive nicht-katalytische Reduktion, vorschreiben.

Republik Österreich

~~Dr. Wolfgang Schüssel~~  
Wirtschaftsminister

- 17 -

Punkt 2.3.3. der Anfrage:

Inwiefern ist die Verbrennungsanlage nicht auch rechtlich als Abfallbehandlungsanlage gemäß § 28 oder § 29 AWG anzusehen, da fremde Spanplatten(reste) zur Verbrennung kommen?

Antwort:

Bei den zur Verbrennung u.a. vorgesehenen Spanplattenresten handelt es sich nicht um Abfälle im Sinne des AWG 1990, da sowohl der subjektive wie auch der objektive Abfallbegriff nach § 2 leg.cit. nicht gegeben ist. Dies wurde auch mit rechtskräftigem Feststellungsbescheid vom 22.8.1991 entschieden.

Punkt 2.3.4. der Anfrage:

Kommt in der Anlage ein Dampfkessel zur Anwendung?

Antwort:

Ja.

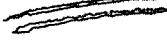
Punkt 2.4. der Anfrage:

Inwiefern berücksichtigt die Gewerbebehörde bei ihrer Prüfung des Erweiterungsansuchen, daß der massiv umweltbelastende Spanplattenbetrieb (Formaldehyd gilt als gewässerschädigend und steht unter dringendem Verdacht, krebssauslösend zu sein) in unmittelbarer Nähe zu einem mit dem Reinheitsgebot werbenden Genußmittelbetrieb (Egger Brauerei) steht?

Antwort:

Es ist mir nicht bekannt, daß das sogenannte "Reinheitsgebot" die Nachbarschaft von Brauerei- und Spanplattenbetrieben verbietet.

Republik Österreich

  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 18 -

Im übrigen darf auf § 74 (2) Z 5 GewO 1973 und die bereits an-  
derweitig vorgeschriebene Verpflichtung des Brauereibetriebes zur  
periodischen Wasseruntersuchung verwiesen werden.

Punkt 2.5. der Anfrage:

Warum wurde die Gewerbeverhandlung zur Erweiterung fortgeführt  
(20. Feb. 1992), obwohl die Immissionsmessungen, die Vorausset-  
zung für jede weitere Entscheidung sind, von 1. Nov. bis 30.  
April laufen?

Antwort:

Ein derartig umfangreiches und komplexes Projekt kann nur in  
mehreren Verfahrensschritten abgewickelt werden. Die Abhaltung  
einer fortgesetzten Augenscheinsverhandlung ist jedoch nicht mit  
einem bescheidmäßigen Verfahrensabschluß gleichzusetzen.

Punkt 3.1. der Anfrage:

Das Altwerk soll abgerissen werden. Durch den Neubau am jetzigen  
Hallenstandort kommt es zu einer weiteren Steigerung der Roh-  
plattenproduktion von 1.400 m<sup>3</sup>/Tag auf 1.720 m<sup>3</sup>/Tag. Außerdem  
steigen die Emissionswerte wieder erheblich an. Teilweise werden  
sogar wieder die Werte des Ist-Zustandes (z.B. bei Phenol, NO<sub>x</sub>)  
überschritten. Ist nicht die Ausbaustufe II aus diesen Gesichts-  
punkten äußerst problematisch?

Antwort:

Eine Betriebsanlage bzw. deren Änderung ist nach Maßgabe des § 77  
(1) GewO 1973 zu genehmigen. Die Erhöhung einer bestehenden Schad-  
stoffemission ist von vornherein kein Anlaß die Genehmigung zu  
versagen. Laut UVA werden sowohl bei Phenol als auch bei NO<sub>2</sub> die  
berechneten Werte nach Realisierung der Baustufe 2 unter den für  
die Beurteilung heranzuziehenden Grenzwerten liegen.

Republik Österreich

                    
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 19 -

Punkt 3.2. der Anfrage:

Ist nicht bei der geplanten Werkvergrößerung und der dabei zu erwartenden Emissionen der Einbau einer Rauchgaswäsche als Stand der Technik anzusehen und daher von der Behörde bindend vorzuschreiben?

Antwort:

Ob der Einbau einer Rauchgaswäsche erforderlich erscheint, kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden, da darüber in dem diesbezüglichen Verfahren gem. § 81 GewO 1973 zu entscheiden sein wird. Im übrigen ist anhand des eingereichten Projektes von der Behörde jeweils zu prüfen, ob dieses jeweils dem Stand der Technik entspricht und nicht abstrakt der Stand der Technik festzustellen.

Punkt 3.3. der Anfrage:

Die geplante Zunahme des LKW-Verkehrs wird 145 % (UVA) betragen. Die monatlichen Transporte werden von 30.000 t, um 191 % auf 86.500 t zunehmen. Vorgesehen ist, davon 39 % auf der Schiene und 61 % auf der Straße durchzuführen. Laut UVA-Raumordnung ist es mittelfristig notwendig, wenigstens 60 % des gesamten prognostizierten Transportvolumens auf die Schiene zu bringen. Derzeit sind laut ÖBB keine weiteren Transportkapazitäten auf der Schiene möglich. Soll somit eine im Raumordnungsgutachten als "nicht vertretbar" bezeichnete Erhöhung des LKW-Transportaufkommens der anwohnenden Bevölkerung zugemutet werden?

Antwort:

Die Belange der Raumordnung können von der Gewerbebehörde nur im Rahmen der diesbezüglichen Bestimmung des § 77 (1) GewO 1973 berücksichtigt werden. Eine Bindung der Gewerbebehörde am Raumordnungsgutachten ist jedoch nicht gegeben.

Republik Österreich

  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 20 -

Punkt 3.4. der Anfrage:

Gemäß UVA ist die Transportproblematik ein wesentlicher Teil des Werkausbaus. Die zu errichtenden Schienenverkehrswege bedürfen, gemäß Eisenbahngesetz, einer eisenbahnbehördlichen Ausnahmegenehmigung durch das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr. Ist nicht die Erteilung dieser Genehmigung Voraussetzung für die Erteilung der gewerbe- und baubehördlichen Bewilligungen?

Antwort:

Die Erteilung der eisenbahnbehördlichen Genehmigung für die im Projekt geplanten neuen Schienenverkehrswege ist keine Voraussetzung für die Genehmigung des gegenständlichen Um- bzw. Neubaues des Spanplattenwerkes Unterradlberg.

